



TU Clausthal

Studierendenschaft

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

Vom Studierendenparlament beschlossen am 07. Juli 2015 und am 28. Juli 2015

*Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert.
Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.*

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung und Rechtsstellung	1
§ 2	Aufgaben.....	1
§ 3	Rechte und Pflichten.....	2
§ 4	Wahlen.....	2
§ 5	Willensbildung und Organe	3
§ 6	Vollversammlung.....	4
§ 7	Urabstimmung	5
§ 8	Studierendenparlament.....	5
§ 9	Allgemeiner Studierendenausschuss	6
§ 10	Fachschaften	7
§ 11	Fachschaftszentralrat	7
§ 12	Fachschaftsversammlungen	7
§ 13	Ausländische Studenten	8
§ 14	Sportreferat.....	9
§ 15	Ältestenrat.....	9
§ 16	Finanzwesen.....	10
§ 17	Sitzungen und Beschlüsse	10
§ 18	Begriffsbestimmung	11
§ 19	Schlussbestimmung.....	11
§ 20	Inkrafttreten	12

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal, im Folgenden Studierendenschaft, besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Studenten.
2. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Clausthal und regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
3. Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen ein und kann sich mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.
4. Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet sie nur mit diesem Vermögen, gemäß § 20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 2 Aufgaben

1. Die Organe der Studierendenschaft nehmen die Belange der Studenten in der Hochschule und Gesellschaft wahr. Sie fördern die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule. In diesem Sinne nehmen ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung aller Studenten an der Technischen Universität Clausthal im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse
 - Die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten in Hochschule und Gesellschaft
 - Die Förderung der ökologischen und ökonomischen Bildung
 - Die Förderung der fachlichen, geistigen, kulturellen und sportlichen Belange
 - Die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studenten und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studenten
 - Die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen
2. Die Studierendenschaft kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen.

3. In Angelegenheiten, welche die Universität in ihrer Gesamtheit oder das Studentenwerk betreffen, wirkt die Studierendenschaft durch ihre Vertreter mit.
4. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für die Organe der Studierendenschaft gemäß der Wahlordnung wählbar und wahlberechtigt.
2. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.
3. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
4. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft.
5. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
6. Die Mitglieder in den Organen oder sonstigen Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil, wenn diese ihnen selbst, nahen Verwandten oder von ihnen vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnte.
7. Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

§ 4 Wahlen

1. Das Wahlrecht zu den unmittelbar zu wählenden Organen wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt.
2. Die Mandatsperiode aller unter Abs. 1 fallenden Organe beträgt 1 Jahr.
3. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

4. Die Amtszeiten beginnen regulär zum Sommersemester am 01. April eines jeden Jahres. Abweichungen davon regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 5 Willensbildung und Organe

1. Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch ihre Organe und die Urabstimmung.
2. Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. Die Vollversammlung (VV)
 - b. Das Studierendenparlament (StuPa)
 - c. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - d. Die Ausländerversammlung (AV)
 - e. Der Ausländerrat (AuRa)
 - f. Der Fachschaftszentralrat (FZR)
 - g. Die Fachschaftsversammlungen (FV)
 - h. Die Fachschaftsräte (FR)
 - i. Das Sportreferat (SR)
 - j. Der Ältestenrat (Ära)
3. Ein Mandat erlischt:
 - a. Mit Beginn einer neuen Mandatsperiode
 - b. Durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
 - c. Durch schriftlichen Rücktritt, dem eine Protokollierung auf einer Sitzung gleichgestellt ist
 - d. Mit Auflösung des Gremiums
 - e. Nach zweimaliger Abwesenheit einer Sitzung auf Beschluss des Gremiums. Der Antrag sollte vom Vorstand des Gremiums erfolgen und ist in der Sitzungseinladung aufzuführen.
 - f. Durch Tod
4. Kann ein Mitglied nicht selbst anwesend sein, entsendet aber einen Vertreter auf die Sitzung, so gilt dies nicht als Abwesenheit.
5. Für ausgeschiedene Mitglieder rücken die Vertreter nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Hat sich die Zahl der Gremienmitglieder auf zwei Drittel der vorgesehenen Zahl reduziert, muss ein neues Gremium gewählt werden. Das Alte bleibt in diesem Fall kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Gremiums im Amt.

6. Alle Studenten, die indirekt durch die Studierendenschaft gewählt werden, sind Amtstragende.
7. Ein Amt erlischt:
 - a. Mit Beginn einer neuen Amtsperiode
 - b. Durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
 - c. Durch schriftlichen Rücktritt, dem eine Protokollierung auf einer Sitzung gleichgestellt ist
 - d. Durch Abwahl
 - e. Durch Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium, falls das Amt an die Mitgliedschaft in diesem Gremium gebunden ist
8. Ein Amt erlischt nicht durch Auflösung des entsendenden Gremiums

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft und zur Information der gesamten Studierendenschaft.
2. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft der Universität (wie u.a. Senat, Präsidium, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen.
3. Die Vollversammlung kann folgende Gremien einberufen:
 - a. StuPa
 - b. FZR
 - c. Ära
4. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.
5. Mit der Anwesenheit von 1% seiner Mitglieder ist sie beschlussfähig.
6. Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
 - a. Auf Antrag von einem Drittel der StuPa-Mitglieder
 - b. Auf Beschluss des AStA
 - c. Auf Beschluss des Ära
 - d. Auf Beschluss des FZR
 - e. Auf Beschluss einer Vollversammlung
 - f. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder der Studierendenschaft
 - g. Vor jeder Urabstimmung
7. Zur Vollversammlung muss spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung eingeladen werden. Eine nach Abs. 6 a-e beschlossene Vollversammlung hat,

wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, spätestens zehn Werktage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einer gemäß Abs. 6 f erfolgten Aufforderung zur Vollversammlung hat diese spätestens zehn Werktage nach Eingang beim AStA stattzufinden.

8. Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel der AStA. Sie kann auch von einem in der Versammlung zu wählendem Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.
9. Vollversammlungen sind außerhalb der Vorlesungszeit nicht zulässig.
10. Die Geschäftsordnung der Vollversammlung wird vom StuPa beschlossen.

§ 7 Urabstimmung

1. Mit der Urabstimmung wird über einen Gegenstand, der in einer Vollversammlung vorgestellt wurde, eine Entscheidung der Studierendenschaft herbeigeführt.
2. Abstimmungsberechtigt sind alle Studenten, die zu Beginn der Abstimmung Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal sind.
3. Das Ergebnis der Urabstimmung ist 1 Jahr lang für alle studentischen Gremien und die gesamte Studierendenschaft bindend, wenn sich mindestens 25% der Abstimmungsberechtigten an der Urabstimmung beteiligt haben.
4. Sie findet statt:
 - a. Auf Beschluss von zwei Drittel der StuPa-Mitglieder
 - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierendenschaft
 - c. Auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung mit der Einladung zur Vollversammlung bekannt gemacht wurde
5. Der Abstimmungszeitraum, der mindestens 2 Tage umfasst, beginnt spätestens 4 Wochen nach Beschluss.
6. Urabstimmungen außerhalb der Vorlesungszeit sind nicht zulässig.
7. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

§ 8 Studierendenparlament

1. Das StuPa besteht aus 25 Mitgliedern.
2. Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, die nicht bereits nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
3. Das StuPa hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:

- a. Dieser Satzung und allen Ordnungen sowie Richtlinien
 - b. Wahl und Abwahl des AStA
 - c. Entlastung aller Vorstände in den Organen der Studierendenschaft
 - d. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e. Haushalts- und Rechnungsprüfung der Studierendenschaft
 - f. Wahl der studentischen Vertreter der Technischen Universität Clausthal in die Gremien des Studentenwerks
4. Das StuPa wählt 3 Präsidenten, die zusammen das Präsidium bilden. Diese müssen Parlamentarier sein, wobei unerheblich ist, ob sie gewähltes Mitglied oder Vertreter sind.
 5. Das Präsidium hält regelmäßig Kontakt zu den anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft.
 6. Das Präsidium organisiert die Sitzungen und lädt dazu ein. Es trägt die Verantwortung für das Protokoll.
 7. Gibt es keinen gewählten AStA, übernimmt das StuPa-Präsidium die Verantwortung für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte.
 8. Das StuPa erlässt eine für alle Organe der Studierendenschaft verbindliche Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

1. Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen.
2. Der AStA führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist diesem gegenüber verantwortlich.
3. Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
4. Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Vorständen zu unterzeichnen.
5. Der AStA setzt sich aus drei bis fünf Vorständen zusammen, sowie weiteren Referenten. Sie sind die Mitglieder des AStA. Der AStA-Vorstand ist für die Organisation des AStA verantwortlich und trägt die Verantwortung zu gleichen Teilen. Gegenüber Referenten besitzt er Richtlinienkompetenz.
6. Den AStA-Mitgliedern steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu, dessen Höhe das StuPa festlegt.

7. Die AStA-Mitglieder werden zu Beginn einer Mandatsperiode mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Den Vorständen ist hierbei ein Referat zuzuteilen.
8. Sind weniger als 3 AStA-Vorstände im Amt, wird das StuPa-Präsidium bis zur Komplettierung zu zusätzlichen kommissarischen AStA-Vorständen.

§ 10 Fachschaften

1. Jeder Studiengang ist einer Fachschaft zugeordnet. Die Studenten dieser Studiengänge bilden die Fachschaft. Die Zuordnung von Studiengängen ist in der Fachschaftsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder einer Fachschaft wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Fachschaftsrat. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal.
3. Die Fachschaftsräte bestehen aus jeweils 7 Mitgliedern.
4. Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte 3 Vorstände. Der Fachschaftsvorstand ist für die Organisation der Fachschaft verantwortlich und trägt die Verantwortung zu gleichen Teilen.
5. Die Fachschaftsräte befassen sich mit fachgruppen- und fachschaftsspezifischen Problemen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin, ohne selbst Lehre anzubieten.
6. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen Fachschaftsräten angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu, die sie selbst verwalten. Das StuPa beschließt über die Haushaltsmittel.
7. Das StuPa beschließt eine Fachschaftsordnung.

§ 11 Fachschaftszentralrat

1. Jeder Fachschaftsrat wählt eine Person und einen Stellvertreter aus seiner Mitte in den Fachschaftszentralrat. Diese bilden den Fachschaftszentralrat.
2. Die Aufgabe des FZR ist die Koordinierung der Fachschaftsarbeit und die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretungen in den Hochschulgremien der Technischen Universität Clausthal.

§ 12 Fachschaftsversammlungen

1. Die Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung ist die Beratung aller Belange, welche die jeweilige Fachschaft in ihrer Gesamtheit betreffen. Der Fachschaftsrat legt vor der Fachschaftsversammlung Rechenschaft über ihre Amtsführung ab.
2. Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a. Auf Beschluss des jeweiligen Fachschaftrats
 - b. Auf Beschluss des StuPa
 - c. Auf Beschluss des FZR
 - d. Auf Beschluss des AStA
 - e. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Fachschaftratsmitglieder
3. Vor der Wahl eines neuen Fachschaftrats findet eine Fachschaftratsvollversammlung statt, auf der sich die Kandidaten vorstellen und eine Personaldiskussion geführt werden kann.
 4. Der Fachschaftratsrat bereitet die Versammlung vor und leitet sie. Wird die Fachschaftratsversammlung nach Abs. 2 b-d einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden.
 5. Die Fachschaftratsversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und der Universität (wie u.a. Senat, Präsidium, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen.

§ 13 Ausländische Studenten

1. Als ausländische Studenten gelten alle an der Technischen Universität Clausthal immatrikulierten Studenten ohne deutsche Staatsbürgerschaft.
2. Die ausländischen Studenten wählen aus ihrer Mitte den Ausländerrat. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal.
3. Der AuRa besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der AuRa wählt aus seiner Mitte 3 Vorstände. Der AuRa-Vorstand ist für die Organisation des AuRa verantwortlich und trägt die Verantwortung zu gleichen Teilen.
5. Der AuRa befasst sich mit den besonderen Interessen und Belangen der ausländischen Studenten.
6. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe stehen dem AuRa angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu, die er selbst verwaltet. Das StuPa beschließt über die Haushaltsmittel.
7. Die Ausländerversammlung wird von allen ausländischen Studenten gebildet. Der AuRa-Vorstand legt vor der Ausländerversammlung Rechenschaft über ihre Amtsführung ab.
8. Die Ausländerversammlung wird vom AuRa einberufen:
 - a. Auf Beschluss des AuRa

- b. Auf Beschluss des StuPa
 - c. Auf Beschluss des AStA
 - d. Auf schriftlichen Antrag von 10% der ausländischen Studenten
9. Vor der Wahl eines neuen AuRa findet eine Ausländerversammlung statt, auf der sich die Kandidaten vorstellen und eine Personaldiskussion geführt werden kann.
 10. Der AuRa bereitet die Versammlung vor und leitet sie. Wird die Ausländerversammlung nach Abs. 8 b-c einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden.
 11. Die Ausländerversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an das StuPa, den AStA, die Fachschaftsräte und die Organe der Universität (wie u.a. Senat, Präsidium, Fakultätsrat, Dekanat) aussprechen.
 12. Das StuPa beschließt eine Ausländerrahmenordnung.

§ 14 Sportreferat

1. Die Sporttreibenden delegieren Obleute aus dem Kreis der Sporttreibenden ihrer Sportart. Die Obleute bilden die Obleuteversammlung.
2. Das Sportreferat besteht aus mindestens 1 Sportreferenten, der von der Obleuteversammlung gewählt wird, wobei jedes Mitglied der Studierendenschaft gewählt werden kann.
3. Das Sportreferat ist die Vertretung der sporttreibenden Studenten für den Bereich des allgemeinen Studierendensports (Breitensports) und des Wettkampfsports.
4. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen dem Sportreferat angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu, die sie selbst verwalten. Das StuPa beschließt über die Haushaltsmittel.
5. Das Sportreferat ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden.
6. Das StuPa beschließt eine sportliche Geschäftsordnung.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ära besteht aus 5 Mitgliedern, die sich zu Beginn einer Mandatsperiode wie folgt zusammensetzen.
 - a. 3 Delegierte vom StuPa und 3 Stellvertreter
 - b. 2 Delegierte vom FZR und 2 Stellvertreter
2. Der Ära wählt aus seiner Mitte 1 Vorstand, wobei unerheblich ist, ob dieser Delegierter oder Stellvertreter ist.
3. Der Ära-Vorstand ist für die Organisation des Ära verantwortlich.
4. Beschlüsse werden stets mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

5. Der Ära stellt die Einhaltung dieser Satzungen, aller Ordnungen und Richtlinien sicher und legt diese ggf. aus. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Tätigkeit aller Organe der Studierendenschaft
 - b. Konstituierung des StuPa, AStA, der Fachschaftsräte, des FZR, AuRa, Sportreferat und Ära
 - c. Bei Auflösung des StuPa organisiert der Ära die Durchführung von Neuwahlen, die nach Maßgabe der Wahlordnung unverzüglich durchzuführen sind
 - d. Weiterführung der Amtsgeschäfte des AStA in eigener Verantwortung, wenn AStA und Präsidium nicht in der Lage sind, die Amtsgeschäfte fortzuführen
 - e. Wird ein Streitfall an den Ära herangetragen, ist dieser bei Zustimmung beider Parteien verpflichtet, ein Schiedsverfahren durchzuführen

§ 16 Finanzwesen

1. Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Organe der Studierendenschaft verfügen über das Vermögen nach Maßgabe der Finanzordnung.
2. Das StuPa beschließt den Haushaltsplan mit 2/3-Mehrheit.
3. Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus verpflichten können, sind vorher vom StuPa mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse

1. Wenn nicht anders festgelegt, sind alle Organe bei Anwesenheit der Mehrheit der Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Zu ordentlichen Sitzungen ist mindestens 7 Tage im Voraus einzuladen, zu außerordentlichen mindestens 2 Tage im Voraus.
3. Alle Organe müssen von ihren Sitzungen Protokolle anfertigen. Beschlüsse sind in Protokollen niederzuschreiben. Die Protokolle müssen spätestens 7 Tage nach der Sitzung hochschulöffentlich Bekanntgemacht werden (§19 Absatz 1).
4. Finanzvorstände haben das Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

5. Der Ära kann Beschlüsse und Entscheidungen von allen Organen und Entscheidungsträgern der Studierendenschaft aufheben. Diese sind daraufhin von der beschlussführenden Stelle neu zu beraten. Eine erneute Beschlussfassung kann nicht aufgehoben werden, aber die Rechtsaufsicht angerufen werden.

§ 18 Begriffsbestimmung

1. Eine Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft.
2. Eine Qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten ist. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist nicht automatisch ausreichend.
3. Eine 2/3-Mehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten mit Ja stimmen. Zwei Drittel Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ist nicht automatisch ausreichend.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichen in digitaler Form (Homepage o.Ä.) und durch Aushänge im Studentenzentrum und der Mensa.
2. Bei Ordnungen und Satzungen, die das StuPa beschließt bzw. ändert, erfolgt eine Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Technischen Universität Clausthal.
3. Diese Satzung, alle Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal werden durch das StuPa mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
4. Diese Satzung bedarf 2 Beschlüsse des StuPa, die nicht auf der gleichen Sitzung stattfinden dürfen. Der 2. Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Studierendenschaft unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung der Studierendenschaft im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die das StuPa im Auftrag der Studierendenschaft mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung der Studierendenschaft als lückenhaft erweist.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschluss des StuPa am 01.04.2016 und nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.